

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1168/23

Titel

Festlegung aus der öff. Sitzung des Stadtrates vom 24.05.2023 (TOP 7.2 Sonstige Informationen) - rechtliche Bedenken bezgl. nicht vollständige Wahl der Vertrauensperson für den Schöffenausschuss

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Nach § 40 Abs. 3 GVG werden die Vertrauenspersonen aus dem Kreis der Einwohner des Amtsgerichtsbezirks Erfurt vom Stadtrat gewählt.

Nach der einschlägigen VV ist u.a. folgender Termin zu beachten:

„3.5.2 Die gewählten Vertrauenspersonen sind dem Amtsgericht bis zum 30. Juni jedes Wahljahres mitzuteilen.“

Die erforderliche Anzahl von 7 Vertrauenspersonen wurde trotz erneuter Nachwahl in der letzten Stadtratssitzung am 24.5.2023 nicht erreicht.

Nach § 40 Abs. 4 GVG ist der Ausschuss beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, der Verwaltungsbeamte und drei Vertrauenspersonen anwesend sind.

Von der Beschlussfähigkeit ist hingegen die ordnungsgemäße Besetzung des Schöffenwahlausschusses zu trennen.

Hierzu entschied das BVerfG durch Beschluss vom 9. Juni 1971 – 2 BvR 114/71 –, BVerfGE 31, 181-184, Rn. 7 – 13:

„Die Verfassungsbeschwerden sind zulässig und begründet, da das Urteil des Landgerichts Marburg an der Lahn vom 7. Februar 1971 Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt.“

1. Nach § 35 des Jugendgerichtsgesetzes werden die Schöffen der Jugendgerichte, d. h. der Jugendschöffengerichte und der Jugendkammern, von dem in § 40 GVG vorgesehenen Ausschuss gewählt. Diese Vorschriften gehören zu dem von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG geforderten Normensystem und dienen der Bestimmung des gesetzlichen Richters im Jugendstrafverfahren. Nur der Jugendschöffe, der auf rechtswirksame Weise gewählt worden ist, ist gesetzlicher Richter in den zur Zuständigkeit eines Jugendgerichts gehörigen Sachen. Die Wahl der Hausfrau R... zur Jugendschöffin am 21. Oktober 1970 entsprach nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften; sie war ungültig.

Nachdem die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Marburg nicht in der Lage war, die von ihr zu entsendenden vier Vertrauenspersonen zu bestimmen, war am 21. Oktober 1970 ein Schöffenwahlausschuss im Sinne des § 40 GVG im Amtsgerichtsbezirk Marburg nicht vorhanden.

Infolgedessen konnte sich die nach Abs. 4 dieser Vorschrift zu beantwortende Frage einer Beschlußfähigkeit des Ausschusses nicht stellen. Trotz der Anwesenheit von sechs Vertrauenspersonen konnte eine Schöffenwahl nicht wirksam vorgenommen werden, da das Quorum nur für den Fall gelten kann, daß das Wahlgremium überhaupt besteht.“

Anlagen

Kühnert

Unterschrift Amtsleitung

30.05.2023

Datum